

## **Satzung**

### **über die Nutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

#### **in der Ortsgemeinde Dohr**

**vom 21. Juli 2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Dohr stellt das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Nutzung**

Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Terminabsprache mit der Ortsgemeinde und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall gewährt werden.

Eine Nutzung des Bürgerhauses ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen. Eine Nutzung für Disco- und ähnliche Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 3**

##### **Verfahren zur Anmeldung**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen/deren Vertreter/in spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände usw. ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zu-

rückgenommen oder eingeschränkt werden. Schadensersatzansprüche des Antragstellers/Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

#### § 4

##### Hausrecht

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, deren allgemeinem Vertreter bzw. besonders beauftragten Bediensteten zu.

#### § 5

##### Zusätzliche Regelung für die Überlassung des Jugendraumes

1. Der Jugendraum steht für die Jugendarbeit zur Verfügung.
2. Die jeweilige Jugendgruppe benennt der Ortsgemeinde eine verantwortliche voll geschäftstüchtige Aufsichtsperson, die während der Nutzung des Jugendraumes anwesend sein muss.
3. Die Erziehungsberechtigten sind bei der Überlassung des Jugendraumes an Minderjährige nicht von der Aufsichtspflicht entbunden. Die Ortsgemeinde übernimmt diesbezüglich keine Verpflichtung.
4. Die Benutzungszeiten werden zwischen den einzelnen Jugendgruppen und dem Ortsbürgermeister abgestimmt.
5. Die jeweilige Jugendgruppe hat den Raum so zu verlassen, dass eine uneingeschränkte weitere Benutzung des Raumes möglich ist.

#### § 6

##### Pflichten der Benutzer

*verändert mit der 1. Änderungs-  
satzes vom 19.02.2015*

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht).

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung des Bürgerhauses ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe ordnungsgemäß zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen/Schäden im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

## § 7

### Haftung

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden am Bürgerhaus, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen. Es wird daher ggf. der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

## § 8

### Gebührenpflicht

Die Ortsgemeinde erhebt zur Deckung der im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer des Bürgerhauses; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen.

Vor der Nutzung hat der Nutzer bei der Ortsgemeinde eine Sicherheitsleistung in Höhe der doppelten Gebühr zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und Begleichung der Gebührenschuld erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

## § 9

### Gebührenberechnung

*revisiert mit 2. Änderungssatzung vom 19.2.2015*

*Q.*

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag wie folgt erhoben:

	Einheimische	Auswärtige
1. Vereinsveranstaltung mit Ausschank	77,00 €	100,00 €
2. Hochzeitsveranstaltungen, Familienfeier	51,00 €	100,00 €
3. Beerdigungen	51,00 €	100,00 €
4. Kommunion/Konfirmation	51,00 €	100,00 €
	Einheimische	Auswärtige
5. Vorhalle	30,00 €	
6. Kommerzielle Verkaufsveranstaltungen	77,00 €	

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| 7. Strom 0,40 € pro kW/h           | 0,40 €  |
| 8. Bei Nutzung der Heizung pro Tag | 15,00 € |

Für die Benutzung des gemeindlichen Porzellans und der Bestecke wird ein Pauschalsatz von 15,-- € erhoben. Für verlorene oder zerstörte Teile haftet der Nutzer.

Weiterbildungskurse, die kostenlos angeboten werden oder mit einem Unkostenbeitrag abgegolten werden, sind kostenlos.

## § 10

### Verfahren zur Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr wird dem Nutzer innerhalb 1 Woche nach der Nutzung durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Benutzungsgebühr eine Durchschrift/Kopie der Anforderung.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb 1 Woche nach Anforderung fällig.

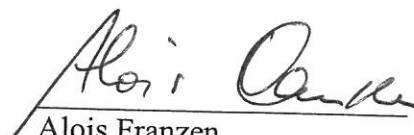
Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dohr, den 21.07.2005

  
Alois Franzen  
Ortsbürgermeister



## **I. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Ortsgemeinde Dohr vom 19.02.2015**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dohr hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 22.01.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Ortsgemeinde Dohr vom 21.07.2005 beschlossen.

#### **§ 1**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

##### **1. § 6 erhält folgende Fassung:**

###### **Pflichten der Benutzer**

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabenverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht).

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung des Bürgerhauses ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe ordnungsgemäß zu reinigen. Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen.

Es ist eine Reinigungspauschale (Nachreinigung) zu zahlen:

- a) bei Nutzung des Saales in Höhe von 35,00 €
- b) bei Nutzung der Vorhalle in Höhe von 10,00 €.

Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen/Schäden im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

##### **2. § 9 erhält folgende Fassung:**

###### **Gebührenberechnung**

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag wie folgt erhoben:

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Vereinsveranstaltung mit Ausschank	77,00 €	100,00 €
2. Hochzeitsveranstaltungen, Familienfeiern	51,00 €	100,00 €
3. Beerdigungen	51,00 €	100,00 €
4. Kommunion/Konfirmation	51,00 €	100,00 €
5. Vorhalle	30,00 €	60,00 €
6. Kommerzielle Verkaufsveranstaltungen	77,00 €	150,00 €
7. Strom 0,40 € pro kW/h	0,40 €	
8. Bei Nutzung der Heizung pro Tag	15,00 €	

Für die Benutzung des gemeindlichen Porzellans und der Bestecke wird ein Pauschalsatz von 15,- € erhoben. Für verlorene oder zerstörte Teile haftet der Nutzer.

Weiterbildungskurse, die kostenlos angeboten werden oder mit einem Unkostenbeitrag abgegolten werden, sind kostenlos.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dohr, den 19.02.2015

*Winfried Schäfer*

Winfried Schäfer  
Ortsbürgermeister

